

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der Stadt Löbnitz

(Sondernutzungssatzung)

rechtsbereinigte Fassung

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 und der §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993, sowie § 18, § 21 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 1 Pkt. 3 u. 4 und Abs. 2 und § 58 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21.01.1993 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Löbnitz in ihrer Sitzung am 27.04.1994 folgende Satzung, geändert durch Beschlüsse vom 26.10.1994 und vom 16.09.1996, beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der Gemeindestraßen und anderer Straßenklassen innerhalb der Ortsdurchfahrt einschließlich der Bundesstraßen im Gebiet der Stadt Löbnitz.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnisfreie Benutzung

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich für:
 - a.) Sonnenschutzdächer (Markisen), bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Vordächer, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Lichtschächte, Notausstiegsschächte und Müllaufzugsschächte;
 - b.) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 - c.) das Aufstellen von Abfallbehältern und das Lagern von sperrigen Abfällen am Tage vor sowie am Tage der Entsorgung.

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Benutzung können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 4

Erlaubnisanträge

- (1) Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Löbnitz zu beantragen. Der Antrag ist 2 Wochen vor der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen.
- (2) Die Anträge sind ggf. durch Zeichnungen, sowie textliche Beschreibungen so zu erläutern, dass Art, Umfang und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.

§ 5

Erlaubniserteilung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßem Ermessen der Stadt Löbnitz. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis oder Gestattung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 6

Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits – erlaubter oder unerlaubterweise – ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 7

Berechtigung zur Sondernutzung

Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erlaubniserteilung und nur im festgelegten Rahmen zulässig.

§ 8

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

- a.) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; das ist z.B. stets der Fall, wenn keine Mindestgehwegbreite von 1,5 m für den Fußgängerverkehr verbleibt,
 - b.) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c.) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird,
 - d.) für das Lagern und Aufstellen von Zelten außerhalb der dafür in der Stadt Löbnitz vorgesehenen Straßen und Plätze,
 - e.) wenn durch die Gestattung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.
 - f.) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ökologische Notwendigkeiten, insbesondere Gesichtspunkte der Abfallvermeidung (Einwegverpackungen), missachtet werden.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Das ist insbesondere der Fall, wenn
- a.) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - b.) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 - c.) die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichende Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird.
 - d.) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§9

Beendigung zur Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erteilten Sondernutzung ist der Stadt rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt, oder der Sondernutzer den Beendigungszeitraum nachweisen kann.

- (4) Die Sondernutzungserlaubnis kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Inhaber der Genehmigung die ihm erteilten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt oder er gegen sonstige bestehende Vorschriften verstößt.

§ 10 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten und auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wenn die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet gegenüber der Stadt bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder Gestattung oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses dieser Satzung erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 DM . Dies gilt nicht wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß öffentlichen Rechts nach bürgerlich rechtlichen Vorschriften richtet.
- (2) Gebührenpflichtig sind auch solche Sondernutzungen für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.
- (3) Für Sondernutzungen die im Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich bestimmt sind, wird eine Gebühr in Anlehnung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben. Fehlt ein vergleichbarer Gebührentatbestand, so wird eine Gebühr von mindestens 5,00 DM bis höchstens 5000,00 DM erhoben.
- (4) Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses bemisst sich die Sondernutzungsgebühr nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße

und den Gemeingebrauch, sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners ist zu berücksichtigen.

§ 12 Gebührenbefreiung und Rückerstattung

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist. Liegt die Ausübung der Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann die Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden. Den Nachweis hierfür hat der Erlaubnisnehmer zu erbringen.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, kulturellen, caritativen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit § 29 BauGB vorgenommen werden.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr wird auch abgesehen bei Hinweisschildern für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Einrichtungen, für Unfall- und nichtgewerbliche Kraftfahrzeugdienste, Campingplätze und Museen.
- (4) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht für die genehmigte Dauer oder Fläche in Anspruch genommen, so werden auf Antrag 50 v.H. der auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallenden Gebühren erstattet.
- (5) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein. Beträge unter 10,00 DM werden nicht erstattet.
- (6) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen. Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Gebührensuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a.) der Sondernutzungsberechtigte,
 - b.) wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt,
 - c.) der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte im Falle des § 6 Abs. 2.
 - d.) derjenige, der ausführende Baufirma oder Bauherr ist nach § 6 Abs. 3.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenveranlagung – Gebührenentstehung – Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a.) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b.) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Für die Gebührenberechnung wird der Zeitraum von Beginn der Sondernutzung bis zur Wiedereinräumung des uneingeschränkten Gemeingebrauchs zugrunde gelegt. Für die Erlaubnisnehmer besteht gem. § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung eine Pflicht zur Anzeige von Beginn und Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Bei Erlaubniserteilung auf Zeit werden die Gebühren sofort oder zu dem im erteilten Bescheid genannten Zeitpunkt fällig.
- (4) Bei Erlaubniserteilung auf Widerruf wird die zu entrichtende Gebühr bei der Erlaubniserteilung vorläufig festgesetzt und nach näherer Bestimmung in diesem Bescheid ratenweise fällig, falls die Sondernutzung voraussichtlich länger als 3 Monate dauert. Bei Beendigung der Sondernutzung ergeht ein endgültiger Gebührenbescheid, in dem nachgewiesene räumliche und zeitliche Mindernutzungen berücksichtigt werden. Soweit nach dem Gebührentarif Jahres- und Monatsgebühren erhoben werden, sind angefangene Jahre bzw. Monate voll zu berechnen. Überzahlungen werden erstattet. Bei kurzfristigen Sondernutzungen erfolgt die Gebührenfestsetzung für die tatsächlich genutzte Fläche nach Beendigung der Sondernutzung. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann von der Zahlung eines Gebührenvorschusses in angemessener Höhe abhängig werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet, er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.
- (5) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines Einmalbetrages für die Dauer von 20 Jahren abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (6) Die Ablösesumme beträgt die zehnfache Jahresgebühr.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und kann mit Bußgeld entsprechend Sächs. Straßengesetz § 52 Abs. 2 bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 1 Abs. 1 dieser Satzung eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt
 - oder einer nach § 5 dieser Satzung erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt
 - und wer entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder nicht ändert.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Tagen zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.

- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat. Sie kann Verunreinigungen oder Beschädigungen der Straße auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (3) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.
- (4) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten Versorgungsleitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (5) In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Regelungen der Abs. 2-4 und Abs. 5 zugelassen werden.
- (6) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag geregelt. Es fallen darunter insbesondere Erdbodengleiche und Überbauungen.

§ 18 Übergangsregelung

Die Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Bestehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in DM
1	Anbieten von Waren und Dienstleistungen		
1.1	Verkaufswagen und Stände	lfd.m/tägl.	1,00
1.2	Imbiss- und Ausschankstände	lfd.m/tägl.	1,00
1.3	Tische und Sitzgelegenheiten	qm/angefangene Woche	1,00
1.4	Warenauslagen	qm/angefangene Woche	1,50
2	Anlagen und Einrichtungen		
2.1	Warenautomaten	Stück/Monat	10,00
2.2	Werbe- und Informationsstände/Werbeplakate		
	a.) einmalig	Stück/angefangener Tag	1,00
	b.) ständig	Stück/Monat	10,00
2.3	Kinderspielautomaten	Stück/angefangene Woche	2,00
3	Lagerungen		
3.1	Baustelleneinrichtungen wie Baubuden, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten u. dergleichen mit u. ohne Bauzaun		
3.1.1	auf Gehwegen	lfm/angefangener Tag	0,10
3.1.2	auf Fahrbahn	lfm/angefangener Tag	0,20
3.1.3	auf Plätzen		
	a.) parkplatzgebührenpflichtig	qm/angefangener Tag	0,50
	b.) gebührenfrei	qm/angefangener Tag	0,15
3.2	Ablagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 48 Std. dauert und nicht unter 3.1 fällt		
3.2.1	auf Gehwegen	qm/angefangener Tag	3,00
3.2.2.	auf Fahrbahn	qm/angefangener Tag	4,00
3.3	Aufstellung von Containern bis 3 cbm Fassungsvermögen für die ersten 2 Tage, (Tag der Aufstellung wird mitgerechnet)	je angefangener Tag	8,00
	ab dem 3. Tag der Aufstellung	je angefangener Tag	15,00
3.3.2	von 3 cbm bis 8 cbm Fassungsvermögen für die ersten 2 Tage, (Tag der Aufstellung wird mitgerechnet)	je angefangener Tag	12,00
	ab dem 3. Tag der Aufstellung	je angefangener Tag	25,00
3.3.3	über 8 cbm Fassungsvermögen für die ersten 2 Tage (Tag der Aufstellung wird mitgerechnet)	je angefangener Tag	15,00
	ab dem 3. Tag der Aufstellung	je angefangener Tag	50,00
3.4	Abstellen von Fahrzeugen, die sich wegerechtlich nicht als Gemeingebrauch darstellen		
3.4.1	PKW/Wohnungen	Stück/angefangener Tag	3,00
3.4.2	LKW/Anhänger	Stück/angefangener Tag	5,00
3.4.3	Kräder	Stück/angefangener Tag	2,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in DM
4	Aufgrabungen / Straßensperrung die nicht der öffentlichen Versorgung dienen		
4.1	Straßensperrungen		
4.1.1	Vollsperrung	pro Tag	40,00
4.1.2	halbseitige Sperrung	pro Tag	20,00
4.1.3	Fußwegsperrung	pro Tag	30,00
4.2	Querleitung nach Aufbruch		500,00
4.3	Längsleitung je 100 m außerhalb der Fahrbahn		50,00
4.3.1	Längsleitung je 100 m innerhalb der Fahrbahn		250,00
5	Benutzung einer Straße über ihre Tonnagebegrenzung pro Fahrt		20,00
6	Zufahrten und Zugänge die nach § 22 SächsStrG als Sondernutzung gelten	lfd.m/Jahr	10,00
7	Aufstellen von Gerüsten		
7.1	auf Gehweg	m/angefangener Tag	0,50
7.2	auf Plätzen	m/angefangener Tag	0,50
	ab 15. Tag der Nutzung	m/angefangener Tag	0,25
7.3	auf Fahrbahn	m/angefangener Tag	1,00
	ab 15. Tag der Nutzung	m/angefangener Tag	0,50
8	Benutzung des Festplatzes an der Schneeberger Straße	qm/angefangener Tag	0,10